

- ENTWURF Lesefassung -

Diese Lesefassung berücksichtigt die in Kraft getretenen Satzungen zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

- 1. Änderungssatzung vom 29. September 2016 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 10 vom 19. Oktober 2016,
 - 2. Änderungssatzung vom 31. Mai 2017 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 06 vom 21. Juni 2017,
 - 3. Änderungssatzung vom 12. September 2018 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 10 vom 24. Oktober 2018)
 - 4. Änderungssatzung vom 02. Oktober 2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 11 vom 06. November 2019)
 - 5. Änderungssatzung vom 02. Juli 2020 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 07 vom 22. Juli 2020)
 - 6. Änderungssatzung vom 25. August 2021 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Nr. 09 vom 29. September 2021)
- sowie die Veränderungen, die durch die siebente Änderungssatzung rückwirkend zum 01. Januar 2022 bewirkt werden – einen entsprechenden Stadtratsbeschluss am 2022 vorausgesetzt. Diese Veränderungen betreffen ausschließlich den § 7 Abs. 1 sowie den § 13 Abs. 1 der Satzung und sind unterstrichen hervorgehoben.**

**Satzung der Hansestadt Salzwedel
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze
(Lesefassung)**

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seinen Sitzungen am 07. Oktober 2015, 28. September 2016, 31. Mai 2017, 12. September 2018, 02. Oktober 2019, 01. Juli 2020, 25. August 2021 und 2022 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Salzwedel ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband Jeetze.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Jeetze haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Jeetze nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Hansestadt Salzwedel legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zur ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Salzwedel im Unterhaltungsverband Jeetze beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v. H.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt einschließlich Verwaltungskosten 12,19 EUR / ha für das Kalenderjahr 2022.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt einschließlich Verwaltungskosten 26,73 EUR / ha für das Kalenderjahr 2022.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 EUR ist.

§8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Salzwedel binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Salzwedel ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Hansestadt Salzwedel anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Salzwedel zulässig.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden.
*(Die 1. Änderungssatzung trat am 01.01.2016,
die 2. Änderungssatzung am 01.01.2017,
die 3. Änderungssatzung am 01.01.2018,
die 4. Änderungssatzung am 01.01.2019,
die 5. Änderungssatzung am 01.01.2020,
die 6. Änderungssatzung am 01.01.2021 und
die 7. Änderungssatzung am 01.01.2022 in Kraft)*
- (2) Die Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 12. Dezember 2007 trat am 01. Januar 2015 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 2022

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)